

Allgemeine Anlagerichtlinien

Anhang 9 des Anlagereglements

Der Stiftungsrat hat in der Gründungsurkunde vom 11.11.1999 festgehalten, dass die Unternehmens-, Anlage- und Versicherungspolitik der Stiftung auf christlichen Werten basieren muss und dass keine menschen-, tier- oder natur-schädliche Vorhaben unterstützt werden dürfen. Im Anlagereglement wird dieser Grundsatz wie folgt präzisiert: „Bei Anlageentscheidungen sind ökologische, christlich-ethische und soziale Aspekte einzubeziehen“.

Zielsetzungen und Grundsätze der Anlagepolitik

1. Werterhaltung

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens ist der Wert des Anlagevermögens mit treuhänderischer Sorgfaltspflicht vor Fehlern und Versagen von Personen, Prozessen, Systemen und Auswirkungen externer Ereignisse zu schützen, wobei ausschliesslich die Interessen der Destinatäre im Vordergrund stehen müssen.

2. Christlich und ethisch vertretbare Anlagen

Die Anlagen werden nach christlichen, ethischen und sozialen Kriterien ausgewählt. Unternehmen mit christlich-ethisch nicht vertretbaren Tätigkeiten werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Dabei richtet sich die PROSPERITA nach den von der ETHOS Stiftung festgelegten Kriterien sowie vom Stiftungsrat als kritisch beurteilten Investitionen.

3. Indikation von nachhaltigen Unternehmen

In der Anlagetätigkeit spielen Nachhaltigkeitskriterien eine wichtige Rolle bei der Auswahl der Investments. Bei der Auswahl der mit der Vermögensverwaltung beauftragten Unternehmen wird darauf geachtet, dass diese gezielt Unternehmen und Schuldner bevorzugen, die Nachhaltigkeitschancen und -risiken aktiv verwalten und in ihrer Tätigkeit besser verankert haben als der Durchschnitt aller Unternehmen. („Best-in-class“ Ansatz). Dabei wird angestrebt, dass Unternehmen aller Branchen auf ihre Leistungen in den drei Bereichen Umwelt, Soziales und Betriebsführung (Corporate Governance) geprüft und für jeden Sektor die besseren Unternehmen ausgewählt werden.

4. Ausgeschlossene Tätigkeitsbereiche

Unternehmen in den folgenden definierten Tätigkeitsbereichen sind im Rahmen der in Abschnitt 5 festgelegten Grundsätzen vom Anlageuniversum ausgeschlossen:

4.1 Rüstung

Die Produktion von Waffen in grossem Massstab steht im Gegensatz zur Achtung des Menschen und birgt die Gefahr massiver Zerstörung der Umwelt. Obwohl Waffen auch für die legitime Verteidigung benutzt werden können, sind Einsatz und Endabnehmer von Rüstungsgütern oft schwierig zu ermitteln.

4.1.1 Konventionelle Rüstung

Definition: Waffen und Ausrüstungen, deren Einsatz unter Einhaltung des internationalen Menschenrechts für Verteidigungszwecke zulässig ist, einschliesslich strategischer Ausrüstungen (Flugzeuge, Lenk Waffen, Raketen).

4.1.2 Nichtkonventionelle Rüstung

Definition: Waffen und Ausrüstungen, deren Einsatz gemäss den massgebenden internationalen Vereinbarungen und gemäss dem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial verboten ist (illegale und gegen die Grundsätze des internationalen Menschenrechts verstossende Waffen wie chemische, biologische und nukleare Waffen sowie Streubomben).

4.2 Tabak

Der Tabakkonsum hat gesundheitlichen Schäden zur Folge, deren Kosten zum grossen Teil von der Zivilgesellschaft getragen werden müssen.

Definition: Produktion von Zigaretten, Zigarren und Pfeifentabak sowie Tabakhandel und /oder der Engrosvertrieb von Roh tabak an die Zigarettenindustrie oder eine vergleichbare Aktivität.

4.3 Glücksspiele

Glücksspiele weisen einen potenziell schädlichen Charakter (organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei) und negative Einflüsse auf die Individuen und deren Familien auf.

Definition: Betrieb von Casinos, Rennplätzen, Wettplattformen im Internet und die Herstellung von Geldspielautomaten sowie Unternehmen, die innerhalb von Casinos Darlehen gewähren.

4.4 Pornografie

Die Pornografie verletzt den Grundsatz der Achtung der Menschenwürde und ist potentiell schädlich (Verbindung mit dem organisierten Verbrechen, Diskriminierung, sexuelle Gewalt).

Definition: Herstellung der Darstellung sexueller Akte, die die Menschenwürde verletzen, sowie die aktive Verbreitung derartigen Materials über verschiedene Kanäle wie Medien, Handel oder Internet.

4.5 Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in der Agrochemie

Die Entwicklung oder Produktion von GVO sind mit der Gefährdung der Biodiversität und negativen sozialen Auswirkungen verbunden.

Definition: Aktive Förderung von gentechnisch veränderten Organismen durch Entwicklung und Produktion transgenen Saatguts oder damit zusammenhängender Erzeugnisse. Der medizinische Bereich ist von diesem Ausschluss ausgenommen.

4.6 Kernenergie

Die Kernenergie birgt Risiken durch die Freisetzung radioaktiver Elemente in grossem Umfang bei potentiellen Unfällen als auch bezüglich des ungelösten Problems der radioaktiven Abfälle, die den kommenden Generationen hinterlassen werden.

Definition: Erzeugung von Kernenergie, Bau von Kernreaktoren, Lagerung und Aufbereitung von radioaktiven Abfällen sowie Versorgung mit Nuklearenbrennstoffen oder Uranium.

4.7 Kohle

Der Abbau und die Verbrennung von Kohle sowie die Erzeugung von Elektrizität aus Kohle ist eine der grössten Quellen für die Emission von Treibhausgasen und trägt so in bedeutendem Mass zum Klimawandel bei. Die Ratifizierung des Pariser Abkommens von 2015 hat zudem zur Folge, dass ein grosser Teil der fossilen Energiereserven nicht genutzt werden können, was zusätzliche finanzielle Risiken beinhaltet.

Definition: Abbau von Kohle zur Energieerzeugung sowie Erzeugung von Elektrizität aus Kohle.

4.8 Fossile Energieträger unkonventionellen Ursprungs

Die Verbrennung von Erdöl und Erdgas ist eine der Hauptquellen für die die Emission von Treibhausgasen. Unkonventionelle fossile Energieträger haben weit stärkere Auswirkungen auf die Umwelt und beinhalten zudem erhöhte finanzielle Risiken durch potenziell entwertete Vermögenswerte («Stranded Assets»).

3

4.8.1 Ölsand

Die Gewinnung von Erdöl aus Ölsand setzt grosse Mengen an Treibhausgas frei, führt zur Zerstörung von Ökosystemen und verursacht erhebliche Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung.

Definition: Abbau von Ölsand und Verarbeitung von Ölsand zu Erdöl.

4.8.2 Schiefergas und Schieferöl

Die Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl erfordert grosse Mengen an Energie und Wasser sowie den Einsatz von Chemikalien, die erhebliche Emissionen von Treibhausgasen verursachen. Die hydraulische Frakturierung («Fracking») führt zu Grundwasserverunreinigung, Zerstörung von Böden, hoher Luftverschmutzung und Wasserknappheit und erhöht die Gefahr von Erdbeben.

Definition: Gewinnung von Erdöl und Erdgas aus Schiefergestein mittel hydraulischer Frakturierung.

4.8.3 Erdöl und Erdgas aus der Arktis

Erdöl und Erdgasbohrungen in der Arktis bergen aufgrund der extremen Bedingungen erhöhte operative und finanzielle Risiken (Gefährdung einzigartiger Ökosysteme, Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts, erschwerte Bedingungen für die Organisation von Hilfsmassnahmen und die Wiederherstellung der Abbaugelände).

Definition: Abbau und Nutzung von Erdöl in der Arktis.

4.8.4 Transport von unkonventionellen fossilen Energieträgern in Öl- und Gas-Pipelines

Dienstleister für den Transport unkonventioneller Energieträger in Erdöl- und Erdgasleitungen tragen direkt und aktiv zur Erschliessung dieser Energiequellen bei. Zudem verletzt die Entwicklung von Erdöl- und Erdgasleitungen in vielen Fällen die Rechte von Ureinwohnern und beinhaltet zusätzliche Risiken für Umwelt und Gesundheit im Falle von möglichen Unfällen.

Definition: Erbauer und Betreiber von Erdöl- und Erdgas-Pipelines für unkonventionelle fossile Energieträger.

4.9 Alkoholische Getränke und Spirituosen

Alkoholische Getränke und Spirituosen bergen ein hohes Suchtpotential mit negativen gesundheitlichen Risiken, vor allem für Jugendliche und Kinder.

Definition: Produktion und Verkauf von alkoholischen Getränke und Spirituosen.

4.10 Menschenrechtsverletzungen und Kinderarbeit

Die Verletzung international anerkannter Grundrechte ist christlich-ethisch nicht akzeptabel und führt zu Kritik und Kontroversen.

Definition: Systematische Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Verstoss gegen die ILO-Kernkonvention (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gewerkschaftsfreiheit, usw.) ohne Präventionsmassnahmen.

Nebst den genannten explizit ausgeschlossenen Tätigkeitsbereichen gibt es auch weitere Aktivitäten, die mit erheblichen Umwelt- und Sozialrisiken verbunden sind. Dies gilt insbesondere für Branchen wie Erdölförderung oder Rohstoffabbau. Diese Tätigkeiten werden aber nicht ausgeschlossen. Ziel ist es vielmehr, durch die angewandten Positivkriterien Unternehmen zu identifizieren, die entsprechende Risiken deutlich besser kontrollieren als weniger fortgeschrittene Unternehmen.

4

5. Grundsätze des Ausschlusses

Die oben genannten Grundsätze werden beim Ausschluss eines Unternehmens angewandt, das in einer oder mehreren der vorgenannten ausgeschlossenen Branchen tätig ist.

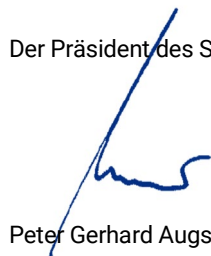
Ausgeschlossen werden Unternehmen, deren Aktivitäten in einer der angeschlossenen Branchen 5 Prozent ihres Gesamtumsatzes übersteigen. Ebenfalls auszuschliessen sind Unternehmen, deren kumulierter Umsatz aus mehreren ausgeschlossenen Branchen 5 Prozent übersteigt (Sicherheitsgrenze).

Unternehmen, die im Sektor „Nichtkonventionelle Rüstung“ gemäss Abschnitt 4.1.2 tätig sind, sind unabhängig vom Anteil dieser Tätigkeit am Umsatz ausgeschlossen.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 14. Mai 2020

Der Stiftungsrat
PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge

Der Präsident des Stiftungsrats:



Peter Gerhard Augsburg
Präsident des Stiftungsrats

Der Vizepräsident des Stiftungsrats:



Thomas Perren
Vizepräsident des Stiftungsrats